

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01096 vom 20. November 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.01096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01096)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01096 du 20 novembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01096 del 20 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

S. 3 f. Ziff. II) erhob der Antragsteller am 24. März 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Urk. 2/1). Dieses verneinte mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 seine Zuständigkeit und überwies die Sache an das hiesige Gericht (Urk. 1).

#### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer verlangt Zugang zu den folgenden bei der oder im Verantwortungsbereich der IV-Stelle liegenden Akten (Urk. 2/1 S. 8 Ziff. 2.1.1): (a) (aktuelles) Verzeichnis der externen medizinischen Gutachter/ Gutachterinnen (b) Zusammenarbeitsvertrag/ Begutachtungsvertrag mit der Y.\_\_\_\_ gemäss Jahresbericht 2013

#### **E. 1.2**

Die Liste gemäss (a) ist auf der Website der SVA publiziert (Urk. 10). Ausgehend vom Portal [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)

erscheint sie als erster Treffer bei Eingabe des Begriffs „Gutachterinnen“ im Suchfeld. Alternativ führt der Pfad „Produkte > IV > Regionaler Ärztlicher Dienst > Externe Gutachten“ ebenfalls zur genannten Liste (und weiteren möglicherweise interessierenden Dokumenten).

Bei dieser Sachlage dürfte bezogen auf (a) im heutigen Zeitpunkt das Rechtsschutzinteresse dahingefallen sein.

#### **E. 1.3**

Zu (b) ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer im ursprünglichen Einsichtsbegehren (Mail vom 17. Juni 2014) auf den Jahresbericht der Y.\_\_\_\_, in der aktuellen Beschwerde (Urk. 2/1 S. 8 Ziff. 2.1.1) hingegen auf den Jahresbericht der SVA bezogen hat. Es darf angenommen werden, dass den Verfahrensbeteiligten trotzdem klar ist, welches Dokument gemeint ist.

### **E. 2**

Das hiesige Gericht teilt am 27. Oktober 2015 den Verfahrensbeteiligten den am 26. Oktober 2015 erfolgten Eingang des Geschäfts mit (Urk. 3).

Es folgten weitere Eingaben des Beschwerdeführers am 2. November 2015 (Urk. 4) und 12. November 2015 (Urk. 8), je mit Beilagen (Urk. 5/1-2, Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art.

### **E. 2.2**

Art. 2 BGÖ regelt den Geltungsbereich des Gesetzes:

Gemäss Abs. 1 gilt das Gesetz für die Bundesverwaltung ( lit . a) und für Organi sa tionen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfü gun gen im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetz es über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ) erlassen ( lit . b), sowie die Parlamentsdienste ( lit .

c).

Gemäss Abs. 2 gilt das Gesetz nicht für die schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Gemäss Abs. 3 kann der Bundesrat weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich vorsehen. Die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung , V BGÖ; SR 152.3 1 ) enthält keine Bestimmungen mit Bezug auf Art. 2 BGÖ, mithin keine weiteren Ausnahmen vom Geltungsbereich.

### **E. 2.3**

Im bundesrätlichen Entwurf ( BBl 2003 2047 ff.) war Art. 2 Abs. 2 BGÖ noch anders formuliert: Während lit . a inhaltlich dem heutigen Abs. 2 entsprach, wurden weitere Stellen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, so in lit .

c unter anderem die IV-Stellen.

In der parlamentarischen Beratung nahm der Nationalrat auf Antrag der vorbe ra tenden K ommission Art. 2 Abs. 2 BGÖ in der Fassung an , die lediglich die ( in lit . a des Entwurfs vorgesehene ) heute geltende Ausnahme enthielt, während lit .

b bis lit . d des Entwurfs mit den darin genannten Ausnahmen fal len gelassen wurden (AB 2004 N 1256 f.). Im Rahmen der Differenzbereinigung stimmte der Ständerat der vom Nationalrat beschlossenen Fassung von Art. 2 Abs. 2 BGÖ zu (AB 2004 S 592).

### **E. 2.4**

Die Entstehungsgeschichte macht somit deutlich, dass die Nichterwähnung

(unter anderem) der IV-Stellen bei den vom Geltungsbereich des Gesetzes aus genommen Stellen ein qualifiziertes Schweigen darstellt, was bedeutet, dass das BGÖ (auch) auf die IV-Stellen Anwendung findet.

### **E. 2.5**

Das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ist in Abschnitt 3 des Gesetzes ( Art.

### **E. 2.6**

Wird einem Zugangsgesuch nicht, nicht vollumfänglich, oder nicht innert Frist entsprochen, ist gemäss Art.

### **E. 2.7**

Mit erfolgreicher Schlichtung gilt das Verfahren als erledigt ( Art.

## **E. 6**

Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3 ) hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Der Begriff der amtlichen Dokumente wird in

Art. 5 BGÖ näher umschrieben.

## **E. 10**

ff. BGÖ) geregelt. Es ist in zwei Hauptteile gegliedert, ein Gesuchs- und Schlichtungsverfahren einerseits, und ein Verfügungs- und Beschwerdeverfahren andererseits (Botschaft 03.013 vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963 ff. 2018 Ziff. 2.3.1).

## **E. 13**

Abs. 3 BGÖ).

Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte eine Empfehlung ab ( Art.

## **E. 14**

BGÖ). Darauf folgt unter bestimmten Umständen der Erlass einer Verfügung durch die Behörde (vgl. Art.

## **E. 15**

BGÖ) und ein Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege ( Art.

## **E. 16**

Abs. 1 BGÖ), wobei das Gesetz bis Ende 2006 die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission als Beschwerdeinstanz nannte, von der die Botschaft zum BGÖ im Jahr 2003 in Aussicht stellte, sie werde in das (damals neu zu schaffende) Bundesverwaltungsgericht integriert (Botschaft a.a. 0. 2018 Fn . 110). 3. 3.1

Aus der dargelegten Rechtslage ergibt sich, dass im Zusammenhang mit Zugangsbegehren zu amtlichen Dokumenten das BGÖ auch für die IV-Stellen gilt (vorstehend E. 2.4).

Zudem hat der Gesetzgeber das Verfahren gemäss BGÖ mit Absicht so ausgestaltet, dass für Fragen des Öffentlichkeitsprinzips der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten eine Schlüsselrolle zukommt, dies auch im Hinblick auf die Entwicklung eines entsprechenden Kompetenzzentrums (vorstehend E. 2.6). Da es bei den betreffenden Verfahren regelmässig nicht um Fragen des entsprechenden materiellen Rechtsgebietes geht, sondern um die sich unabhängig vom materiellen Recht stellenden spezifischen Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip, darf dies als eine ausgesprochen zweckmässige Lösung gelten, was ein (weiteres) starkes Indiz dafür ist, dass sie so vom Gesetzgeber intendiert worden ist. 3.2

In Anwendung von Art. 13 BGÖ hat somit, soweit dem Gesuch ( Art. 10 BGÖ) des Beschwerdeführers nicht entsprochen worden ist, das Schlichtungsverfahren stattzufinden.

Auf die beim hiesigen Gericht eingereichte Beschwerde ist dementsprechend mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Die Sache ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Behandlung als

Schlichtungsantrag überweisen. Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.